

Schutzkonzept

Kinderschutzkonzept - Handlungsplan zur Intervention, um Gewalt durch Eltern abzuwenden

Begrifflichkeit Kindeswohl

Um zum Wohl des Kindes zu handeln, müssen wir wissen, was das Kind braucht, um sich körperlich und seelisch gut zu entwickeln und ebenfalls, was das Kind in seiner Entwicklung negativ beeinflusst. Wir arbeiten mit Hilfe der Bedürfnispyramide nach Maslow, die verdeutlicht, dass physiologische Bedürfnisse die Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden sind.



Abbildung 1: Pyramide menschlicher Grundbedürfnisse (DKSB-KiKi-Handbuch, 2012)

Damit ein Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen kann, müssen folgende Bedürfnisse befriedigt werden. Hier eine kurze Auflistung zum besseren Verständnis:

- Physiologische Bedürfnisse (Essen, Trinken, Schlaf, Körperkontakt etc.)
- Schutzbedürfnisse (Schutz vor Gefahren, Krankheiten, etc.)
- Bedürfnis nach sozialer Bindung (Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft etc.)
- Bedürfnis nach Wertschätzung (bedingungslose Anerkennung)
- Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (Hilfe bei der Bewältigung von Ängsten)

Je weiter unten in der Pyramide, umso wichtiger sind die Bedürfnisse für das Überleben und umso drängender werden Bedürfnisse erlebt. Da sie zueinander in Beziehung stehen, folgt das nächsthöhere Bedürfnis erst dann, wenn die darunterliegende Stufe befriedigt wurde. Das heißt, die Befriedigung der Grundbedürfnisse sind die Voraussetzung dafür, dass sich Kinder körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln. Daraus wiederum entfalten sich altersentsprechend Fähigkeiten und Fertigkeiten. Hierzu zählen die sechs Kompetenzbereiche Körpermotorik, Feinmotorik, Spracherwerb, kognitive Entwicklung, soziale Kompetenz und die emotionale Kompetenz. Kindeswohl heißt also: Die Bedürfnisse, Rechte und Interessen eines Kindes sind gewährleistet, wenn die Handlungsweise zum Wohl des Kindes ausgerichtet ist und sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert.

Begrifflichkeit Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Gebilde. Der Begriff knüpft an §1666 Abs. 1 Satz 1 BGB an. Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, bei deren Fortdauer sich eine nicht unerhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“. Die Gefährdung des Kindeswohls kann bewusst (aktiv) oder unbewusst (passiv) z. B. mangels Wissens und Kenntnis über die Bedürfnisse eines Kindes oder auch wegen fehlender Fähigkeiten der Erwachsenen erfolgen.

Kindeswohlgefährdung ist ein an das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.

Zusammenfassend bedeutet es, dass Kindeswohlgefährdung eine nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens in Form einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Schädigung des betroffenen Kindes nach sich zieht.

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

Diese wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“ (R. Schone u.a., 1997).

Zu den Unterformen der Vernachlässigung gehören die körperliche, erzieherisch-kognitive, emotionale Vernachlässigung, sowie die unzureichende Aufsicht (Kindler, 2006).

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Diese unterscheiden sich in Bezug auf den Schweregrad. Ersteres meint eine leichte Form der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind, die erzieherisch motiviert ist und dem Kind einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz zufügt. Unter Misshandlung ist eine physische und psychische Gewalt gemeint, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen bewirkt werden.

Sexualisierte Gewalt

Diese wird ebenfalls in physische und psychische Formen unterschieden. Dazu zählen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt und bei der zweiten Form sind anzügliche Beleidigungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes gemeint.

Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt ist die vierte Erscheinungsform.



Abbildung 2: Erscheinungsbilder der Kindeswohlgefährdung (del Monte, 2017)

Gefährdungseinschätzung

In Vereinbarung mit dem Jugendamt Soest und dem Träger KiTa Sonnenschein e.V., ist sicherzustellen und laut § 8a SGB VIII festgeschrieben, dass...

...wir als Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von uns betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

...wir bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen; entweder vom Jugendamt oder aus dem eigenen Hause.

...wir die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

...wir die Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinweisen, wenn wir diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Was ist unter „gewichtige Anhaltspunkte“ zu verstehen?

Folgende Anhaltspunkte können - müssen aber nicht - auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen und dienen vor allem einer ersten Orientierung.

Äußeres Erscheinungsbild des Kindes

Zeichen von Verletzungen, schlechter körperlicher Zustand, mangelhafte Hygiene, Mangel- oder Fehlernährung, mangelnde medizinische Versorgung, nicht witterungsgemäße Bekleidung.

Verhalten des Kindes

Auffallende Zurückgezogenheit, Teilnahmslosigkeit, depressive Stimmung, Aggressivität, fehlende Frustrationstoleranz, sexualisiertes Verhalten, unsicheres Bindungsverhalten, Schulschwänzen, Delinquenz, Drogenkonsum.

Verhalten der Erziehungspersonen

Nicht kindgerechte Kommunikation mit dem Kind, Nichtbeachtung der kindlichen Bedürfnisse, physische Gewalt gegenüber dem Kind, elterliche Gewalt untereinander, Verletzung der Aufsichtspflicht, Verweigerung notwendiger medizinischer Behandlungen und Vorsorgeuntersuchungen, Vernachlässigung, fehlende Bereitschaft zur Abwendung einer Gefährdung.

Persönliche Situation der Eltern

Eigene Gewalterfahrungen, psychische Erkrankung, Suchterkrankung, chronische Erkrankung.

Familiäre Situation

Soziale Isolation der Familie, Verschuldung, Belastungen aus dem Arbeitsleben.

Wohnsituation

Obdachlosigkeit, Vermüllung, erhebliche Gefahren im Haushalt, fehlender Schlafplatz für Kinder, kein adäquates Spielzeug.

Wann muss eine Gefährdungseinschätzung eingeleitet werden?

„Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII wird verpflichtend, wenn die Ursachen im Dunkeln bleiben oder aber Grund zu der Annahme besteht, dass das betreffende Kind Beeinträchtigungen erleidet, bereits Schädigungen hervorgerufen haben oder mit Wahrscheinlichkeit früher oder später zu Schädigungen führen werden.“

4

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ist keine Tatsachenbeschreibung, sondern eine aus Fakten abgeleitete fallbezogene Hypothese über die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Schädigung für das Kind.

In erster Linie streben wir eine Erziehungspartnerschaft an, um es den Eltern zu erleichtern, Offenheit zu zeigen und (praktische) Hilfe anzunehmen. Wir möchten das Vertrauen zu unseren Eltern nicht zerstören, sondern gemeinsam im Sinne jedes Kindes aktiv handeln! Falls wir Probleme in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung bei einem Kind wahrnehmen, werden wir als erstes mit den Eltern darüber sprechen und gemeinsam nach Lösungen suchen. Sicherlich kann es aber in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes erforderlich sein, das Jugendamt mit dem Wissen der Eltern hinzuzuziehen, damit die Gefahr für ein Kind abgewendet werden kann. Falls Eltern eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt verweigern, angebotene Hilfen der Einrichtung oder anderer Kooperationspartner im Sozialraum nicht annehmen können oder wollen, so dass die Gefahr für das Kind nicht abgewendet werden kann, müssen wir das Jugendamt auch gegen den Willen der Eltern in Kenntnis setzen.

Notfallplan

In erster Linie haben wir ein Schutzkonzept für unsere Einrichtung erstellt und erarbeitet. Dieser beinhaltet einen Notfallplan, um in solchen Fällen besonnen und nicht orientierungslos zu reagieren und mit dessen Hilfe unser Kriseninterventionsteam handeln kann (bestehend aus ausgewählten geschulten Fachkräften unserer Einrichtung und der Kinderschutzfachkraft):

- Erkennen/Dokumentieren von „gewichtigen Anhaltspunkten“ (§ 8a SGB VIII)
- Einberufung eines Krisenteams - Austausch im Team und mit der Leitung
- Ggf. Schutz des Kindes/der Kinder sichern
- Ruhe bewahren, konstruktiv und sachlich bleiben

- Dem Kind zuhören, Achtung und Wertschätzung entgegenbringen
- Keine Äußerungen des eigenen Entsetzens und der Wut
- Strafrechtliche Maßnahmen prüfen
- Gespräch mit Eltern/ Personensorgeberechtigten
- Kollegiale Fallberatung mit Leitung (Gefährdung ansprechen, reflektieren, evtl. Handlungsschritte)
- Fürsorge und Unterstützung der Mitarbeiter
- Nachsorge ggf. Rehabilitationsverfahren einleiten
- Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Kinderschutz
- Gemeinsame Gefährdungseinschätzung (Checkliste zur Dokumentation bei Verdacht auf sexuelle Gewalt mit standardisierten Erfassungsbögen)

Uns ist bewusst, dass wir keine Prognosen erstellen können und auch keine objektive Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung liefern. Denn die von uns eingesetzten Instrumente sind Hilfsmittel, aber sie haben selbst keine wertende Funktion. Und trotzdem haben wir Handlungsstrategien entwickelt, um mit Hilfe unseres „Netzwerkes Kinderschutz“ zu intervenieren.

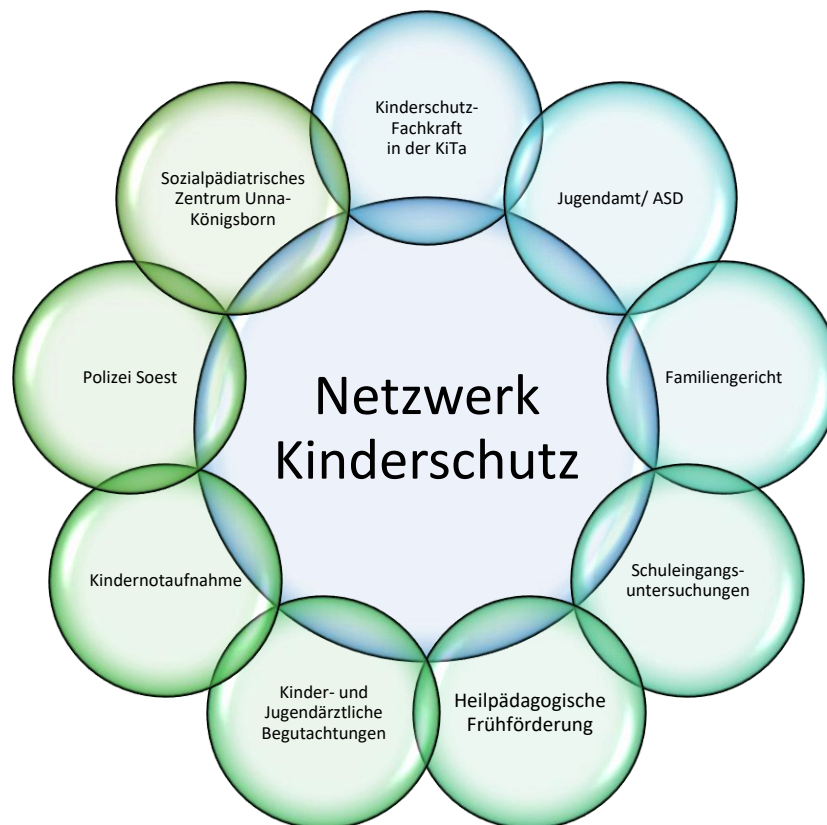


Abbildung 3: Netzwerkpartner im Kinderschutz (Kanke, 2017)

Kinderschutz vor Datenschutz

Sowohl das SGB VIII aber auch diverse Spezialgesetze wie z. B. das Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (KKG) enthalten explizite Regelungen, wann und in welchem Umfang Kindeswohlgefährdungen von Geheimnisträgern an das zuständige Jugendamt gemeldet werden dürfen. Diese gelten als sog. gesetzliche Erlaubnistatbestände, die zum einen eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm bilden und zum anderen eine strafrechtlich relevante Handlung i.S.d. § 203 StGB ausschließen. Eine solche Spezialnorm für Geheimnisträger findet sich in § 4 Abs. 3 KKG.

Danach sind Geheimnisträger

- Ärzte,
- Angehörige anderer Heilberufe,
- Berufspsychologen (staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung),
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle,
- Beauftragte in einer Beratungsstelle des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen oder
- Lehrer

verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 1 KKG). Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung haben die Geheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), § 4 Abs. 2 KKG.

Voraussetzung für eine Einschaltung des Jugendamtes ist also

- Bestehende Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls
- Feststellung einer Kindeswohlgefährdung mit Hilfe von Beratung durch das Jugendamt
- Erörterung der Situation mit den Sorgeberechtigten (soweit nicht kontraproduktiv)
- Versuch der Gefährdungsabwendung in Interaktion mit den Betroffenen
- Scheitern/Erfolglosigkeit vorrangiger Maßnahmen
- Interessenabwägung
- Vorherige Information der Erziehungsberechtigten (nicht Einwilligung!)

6

Die konkrete Handlungsmöglichkeit steht jedoch stets im Ermessen des Geheimnisträgers.

Kindeswohl steht über Datenschutz und Elternrecht!

Eine Einschaltung des Jugendamtes ist bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte und Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben immer geboten, wenn nicht im Interesse des Kindes auch zwingend erforderlich. Diese sollte jedoch immer unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen erfolgen. Zudem hat das Jugendamt die Pflicht unterstützend tätig zu werden und soll den unsicheren Informanten beraten.

Verfahren bei Anliegen von Kindern

Reklamationsmanagement für Kinder

-In den nach Bedarf stattfindenden Kinderkonferenzen im Rahmen des Morgenkreises haben die Kinder die Möglichkeit, sich zu äußern. Nach Notwendigkeit und Grad des Anliegens wird das Gesagte dokumentiert.

-Im Alltag sind die Kinder so weit partizipiert, dass sie ihre Anliegen den pädagogischen Fachkräften gegenüber äußern und die Fachkräfte reagieren daraufhin. Je nach Fall können wir dies entweder ändern oder wir begründen, warum wir es nicht ändern können.

-Bei Streitigkeiten wird jedes beteiligte Kind angehört, sein Anliegen ernst genommen und gemeinsam nach einer Lösung gesucht. Anschließend wird für alle beteiligten Kinder eine akzeptable Lösung umgesetzt.

-In Projekten wird im Jahresverlauf das Thema „Umgang mit Konflikten“ aufgegriffen.

Kinderschutzkonzept - Unser Handlungsplan zur Intervention, um Gewalt durch pädagogische Fachkräfte abzuwenden

Bausteine unseres Kinderschutzkonzeptes

Leitbild und Konzeption

- Verankerung der Trägerhaltung in der Gestaltung der Dienstverhältnisse
- Aufklärung
 - > Handlungsleitlinien (Meldung ans Landesjugendamt)
 - > Arbeitsrechtliche Konsequenzen
 - > Leitlinien der Reckahner Reflexionen
 - > Reflexion eigener Gewalterfahrungen
 - > Gesprächsimpulse mit Eltern
 - > Selbstverpflichtungserklärung
 - > Schulungen (zur Prävention)
- Wenn Vermutung auf Begehung einer Straftat im Raum steht, werden Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet und für Opfer und Täter tritt unser Schutzkonzept ein, welches Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen darstellt

Bewerbungsgespräch und Arbeitsvertrag

- Unsere Mitarbeiter legen regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor
- Unsere Mitarbeiter unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung

Erstellung einer Risikoanalyse durch „Checkliste zur Reflexion eigener Gewalterfahrungen“

- Unsere Mitarbeiter setzen sich regelmäßig damit auseinander, ob...
 - > ...es Situationen gibt, in denen es zu Nähe-Distanz-Problemen kommen könnte
 - > ...grenzverletzende Verhaltensweisen vorhanden sind
 - > ...Schlüsselsituationen die Rechte der Kinder nicht beachten

7

Erstellung eines Organigramms

- Aufgabenverteilungen und Zuständigkeiten, Leitungsorganisation und Weisungs- sowie Kommunikationsbeziehungen festhalten, um transparent zu sein
- Aushang der Notfall-Telefonlisten in den Gruppen

Verhaltenskodex

- Unsere Mitarbeiter reflektieren, inwiefern sie Kinder gewaltfrei und respektvoll betreuen (u. a. Leitlinien der Reckahner Reflexionen)

Information an die Kinder

- Die Kinder erhalten altersgerecht Präventionsangebote durch die Implementierung adäquater Partizipationsformen (u. a. Kinderkonferenz)
- Die Kinder erhalten Hilfe in Notlagen
- Das Kinder Rechte und Pflichten haben, wird ihnen im Alltag und individuellen Situation vermittelt

Information an die Eltern

- Den Eltern werden Hilfen angeboten
- Die Eltern werden über mögliches Fehlverhalten der pädagogischen Fachkräfte informiert

Information an die pädagogischen Fachkräfte

- Alle Mitarbeiter sind über den Kinderschutz informiert (TOP in jeder Teamsitzung und n. B.)
- „Wickeln mit offener Tür“

Fortbildungen

-Die pädagogischen Fachkräfte bilden sich zu diesem Thema weiter

Partizipationsmöglichkeiten

-Die KiTa verfügt über ein Reklamationsmanagement

-Kinder werden durch das Coolnesstraining und in themenbezogenen Morgenkreisen dafür sensibilisiert an wen sie sich wenden können

-Eltern werden durch einen Informationsbrief und auf Nachfrage informiert an wen sie sich bei einer Vermutung von Fehlverhalten wenden können

-Die Mitarbeiter werden darüber belehrt, wie sie bei einer Vermutung von Fehlverhalten ihres Kollegen handeln müssen

Notfallplan

-Das Vorgehen ist geregelt, wie bei einer Vermutung von Fehlverhalten vorgegangen wird

Kooperation

-Wir arbeiten mit der „Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt“ zusammen, sodass externe Ansprechpartner involviert sind

-Wir arbeiten mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zusammen

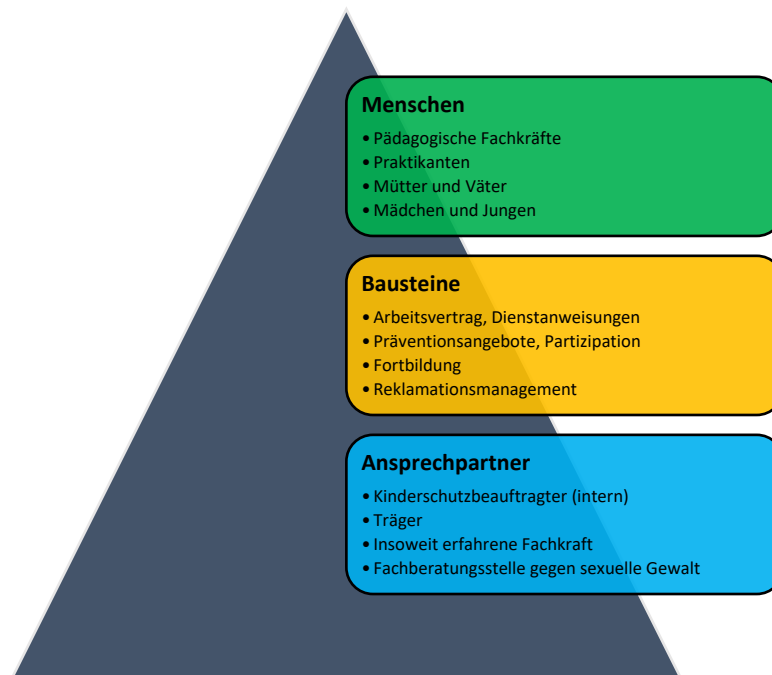


Abbildung 4: Schutzkonzept für die Christliche KiTa Sonnenschein (Kanke, 2019)

Konkrete Schlüsselsituationen, die Gewalt am Kind auslösen könnten

Bei Beschämung und Entwürdigung nicht wegschauen,

-...denn es ist seelische Gewalt am Kind.

-...denn es beeinträchtigt die Selbstachtung.

-...sondern die pädagogische Fachkraft wird von der Kollegin angesprochen und wenn keine zeitnahe Entschuldigung am Kind erfolgt, wird die Leitung einbezogen. Falls die Fähigkeit zur Erkenntnis fehlt, werden arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet.

-...sondern mit der dialogbereiten pädagogischen Fachkraft im Gespräch Ursachen erarbeiten, die zur Überforderung führen.

Anschreien nicht zulassen,

-...denn es ist verbale Gewalt am Kind.

-...denn es entwickelt sich eine defizitäre Vorbildfunktion, die das Kind nachahmen (könnte).

-...sondern gemeinsam Ursachen für die Überforderung erarbeiten.

-...sondern mit der dialogbereiten pädagogischen Fachkraft im Gespräch Ursachen erarbeiten, die zur Überforderung führen.

Nicht zum Essen zwingen,

-...denn es ist körperliche und seelische Gewalt am Kind.

-...denn es kann zu Essstörungen und weiteren Auffälligkeiten führen.

-...denn das Kind sollte selbst entscheiden, ob und wenn ja, was und wie viel es isst.

Schlaf- und Ruhezeiten der Kinder bedürfnisorientiert beachten,

-...denn gutes Schlafen ist wichtig für die körperliche und seelische Gesundheit.

-...denn Schlafentzug kann krank machen.

-...aber nicht zum Mittagsschlaf zwingen.

-...und mit dem institutionellen Rhythmus der KiTa abstimmen.

Die Sauberkeitserziehung im Blick haben,

-...aber körperlich und seelisch nicht erzwingen.

-...aber trotzdem dem Kind so viel wie nötig Selbstverantwortung gewähren.

-...aber das Kind respektieren, wenn es von bestimmten Personen nicht gewickelt oder auf die Toilette begleitet werden möchte.

-...aber das Tempo des Kindes akzeptieren.

Schubsen nicht erlauben,

-...denn es ist körperliche Gewalt am Kind.

-...es sei denn, es dient dem Schutz des Kindes. Anschließend sollte dem betroffenen Kind die Vorgehensweise erklärt werden, um Eskalationen in Zukunft zu vermeiden.

-...sondern sich selbst reflektieren und Unterstützung von der Leitung einholen.

Körperstrafen verbieten und Konsequenzen einfordern,

-...denn solche Strafen sind unzulässig; ob beabsichtigt oder im Affekt.

-...und bei Gewalt gegen ein Kind, muss die Leitung auf mehreren Ebenen tätig werden. Außerdem sollte eine Entschuldigung erfolgen und die Eltern in Kenntnis gesetzt werden.

-...sowie Überforderungen vermeiden, indem bei provokantem Verhalten angemessen interveniert werden kann.

-...die arbeitsrechtlicher Natur sind.

Fixierungen sind nicht zulässig,

-...auch wenn Eltern dem zustimmen. Eine familiengerichtliche Genehmigungspflicht ist erforderlich (§1631b Abs. 2 BGB).

-...auch wenn altersgerechte Begrenzungen notwendig sind.

-...jedoch müssen Anliegen von Eltern unabhängig von ihrer Berechtigung ernst genommen werden.

Regulation von Nähe und Distanz beachten,

-...denn das Fachkraft-Kind-Verhältnis muss von einer größeren Distanz geprägt sein.

-...und körperliche Berührungen des Kindes von pädagogischen Fachkräften sind erlaubt, wenn sie dem Bedürfnis des Kindes entspringen, vom Kind angenommen und nicht bevorzugt werden.

-...und männliche pädagogische Fachkräfte vor einem Generalverdacht schützen.

Sexuell übergriffiges Verhalten nicht zulassen,

-...denn zur Professionalität von pädagogischen Fachkräften gehört, Auskünfte über die eigene Person auf eine Weise zu dosieren, dass Kinder dadurch nicht belastet werden. Dies kann sich so auswirken, dass sich Kinder für das Wohlergehen von Erwachsenen verantwortlich fühlen und eine Rollenkehr stattfindet, bei der das Kind den Erwachsenen (emotional) versorgt.

-...indem das Kind ohne Anlass längere Zeit oder regelmäßig auf den Schoß genommen wird, ausdauernd Haare gekämmt oder der Rücken massiert wird, entspricht nicht einer professionellen Nähe-Distanz-Regulation.

Sexuellen Missbrauch verhindern,

-...indem zügig und kompetent gehandelt wird. Im Vordergrund steht der Schutz des Kindes und Hilfen für Kind und Eltern.

-...und abhängig vom Fall Maßnahmen ergreifen (Mitarbeitergespräch, (Verdachts-)Kündigung, Strafverfolgungsbehörden einschalten).

-...indem das Team und bei Bedarf alle Eltern über die erfolgten Schutzmaßnahmen informiert werden sowie das Schutzkonzept der KiTa weiterentwickelt.

-...indem eine spezialisierte Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt hinzugezogen wird.

Prävention von Gewalt gegen Kinder in unserer KiTa

Präventive Angebote für Kinder

-Coolnesstraining (Emotionswissen)

-Tiergestützte Pädagogik (Emotionsausdruck)

-Kinderkonferenz (Emotionsregulation)

Förderung der beruflichen (Weiter-)Entwicklung

-Erwerb bzw. Auffrischung von Fachwissen und Handlungskompetenzen

-Entwicklung personaler Kompetenzen durch Selbstreflexion und professionellem Austausch

-Bei Bedarf Supervision

Zusammenarbeit im Team

-Kultur des Hinsehens und das offene Ansprechen etablieren

-Unterstützend wirkt ein partizipativer Führungsstil der Leitung

-Überfordernde Kollegin solidarisch unterstützen

-Dialogbereit sein

-Kollegiale Haltung

Entwicklung der KiTa als Organisation

-„Wir sind eine lernende Organisation!“

-Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild und in der Konzeption

-Implementierung eines institutionellen Schutzkonzeptes

Vorgehensweise abhängig von Art und Intensität des Fehlverhaltens

Kollegiales offenes Gespräch

-Zügig ansprechen

-Verantwortung wahrnehmen und ansprechen, sonst macht sich die unbeteiligte pädagogische Fachkraft mitverantwortlich

-Vorerst Beobachtungen nicht bewerten, voneinander abweichende Schilderungen zulassen

-Ablauf

> Wie habe ich die Situation wahrgenommen?

> Wie hast du die Situation wahrgenommen?

> Warum kam es zur Situation/zum Fehlverhalten?

> Wie können derartige Situationen und Fehlverhalten zukünftig vermieden werden?

> Nach einiger Zeit: Haben sich die vorgenommenen Veränderungen bewährt?

Beratung im Team

- Hierzu gehören Gesprächsinhalte wie die Gestaltung von Essens- und Schlafsituationen
- Es sollte darüber ausgetauscht werden, inwiefern das Fehlverhalten, welches durch strukturelle Bedingungen wie defizitäre Ausstattung oder fehlendes Personal, begünstigt wird
- Anschließend werden im Team Möglichkeiten wechselseitiger Entlastung erörtert und bei Bedarf der Leitung/dem Träger mitgeteilt

Gespräch mit der Leitung

- Leitung sollte immer dann einbezogen werden, wenn...
 - > ...Eltern informiert werden müssen
 - >...ein Anlass für ein Teamgespräch erforderlich ist
 - >...das Jugendamt oder die Presse einen Vorfall aufgreift
 - >...arbeits- bzw. strafrechtliche Konsequenzen drohen
- Besser früher als später informieren
 - > Zu langes Abwarten führt evtl. zur Mitschuld durch Unterlassen einer notwendigen Informationsweitergabe
- Aufgaben der Leitung
 - > Beendigung des Fehlverhaltens
 - > Konsequenzen im Blick haben
 - > Vergewissern, ob Lösungsschritte umgesetzt wurden
 - > Risiko erneuten Fehlverhaltens minimieren
 - > Instrumente, um Aufgaben zu erfüllen
 - Mitarbeitergespräch
 - Teamgespräch
 - Angebote fachlicher Unterstützung
 - Arbeitsrechtliche Maßnahmen
 - Checkliste zur Reflexion eigener Gewalterfahrungen
 - Checkliste zum Gespräch mit Eltern

Gespräch mit den Eltern

- Über das Geschehen beide sorgeberechtigten Eltern zeitlich informieren
- Leitung moderiert und fasst das Gespräch zusammen
- Beteiligte pädagogische Fachkraft ist anwesend und macht ihr Fehlverhalten deutlich und spricht eine Entschuldigung aus
- Beteiligte pädagogische Fachkraft muss sich den kritischen Fragen und der eventuellen Wut der Eltern stellen und aushalten
- Leitung äußert welche Konsequenzen gezogen wurden und werden
- Verarbeitungshilfen für das Kind und Hilfen zur Erziehung werden von der Leitung als Zusatzangebot benannt
- Eventuell muss der gesamten Elternschaft die Konsequenz und die konzeptuelle Weiterentwicklung mitgeteilt werden (Transparenz)
- Persönlichkeitsrechte des Kindes, der Eltern aber auch der beteiligten pädagogischen Fachkraft dürfen nicht verletzt werden

Externe Unterstützung

- Wenn Leitung und Team überfordert sind
- Wenn der Leitung Fehlverhalten vorgeworfen wird
- Möglichkeiten sind Einzel- und Gruppensupervisionen
- Coaching-Angebote

Selbstverpflichtungserklärung¹ für alle pädagogischen Fachkräfte

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir den Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer KiTa vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
5. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen pädagogischen Fachkräften einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als pädagogische Fachkraft nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern.
6. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
7. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
8. Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in unserer KiTa zu schaffen und zu erhalten.
9. Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als pädagogische Fachkraft nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern.
10. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meine Leitung und diese leitet somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

¹ Entnommen und überarbeitet: AWO Saarland (2017). Selbstverpflichtungserklärung Kinderschutz in HzE-Einrichtungen im SPN.

Kindliche Sexualität im Vorschulalter²

Was ist kindliche Sexualität im Vorschulalter?

Kinder haben eine natürliche Neugierde. Sie haben das Bedürfnis, ihren eigenen Körper sowie den Körper der Mitmenschen kennen zu lernen. Vor allem U3-Kinder erkunden ihren eigenen Körper und den des Nächsten und erkennen einen Unterschied zwischen Jungen und Mädchen. Gerade im Vorschulalter suchen sie Orientierung für ihre eigene Identität. Ältere Vorschulkinder haben Fragen wie: Wer bin ich? Woher komme ich? Wer hat mich gemacht? Erwachsenensexualität und Aufklärung sind in diesem Alter eine Überforderung. Fragen der Kinder und Rollenspiele in und zu diesem Bereich können Anzeichen für kindlichen Missbrauch sein!

Was ist unser Auftrag in der KiTa?

- Solange kein direktes Fragen von Kindern aufkommt, erfolgt eine allgemeine Aufklärung über den Körper von Mann und Frau
- Eigene Gefühle (Grenzen kennen und die des anderen respektieren)
- Schamgefühle der Kinder respektieren und fördern
- Möglichkeiten geben, sich bei Grenzüberschreitung selbstbewusst zu wehren und Hilfe zu holen bzw. sich einer Bezugsperson anzuvertrauen
- Biblisches Menschenbild vermitteln (jeder ist von Gott gewollt, geliebt, gleich wertvoll)
- Keine Polarisierung (Jungen können genauso flechten, wie Mädchen und Mädchen sollen genauso Fußball spielen wie Jungen)
- Gott schuf Mann und Frau (Unterschiede), die sich gegenseitig ergänzen!
- Die Ehe ist ein Schutzraum der Sexualität und von Gott geschaffen/gewollt
- Wir wollen den Eltern Hilfestellung zur Entwicklung der kindlichen Sexualität geben, z. B. Elternabend, Elternbriefe, Infomaterialien

Was ist der Auftrag der Eltern?

- Die kindliche Sexualerziehung ist vorrangig Aufgabe der Eltern
- Dieses Recht wollen wir den Eltern bewusst machen und sie darin stärken
- Eine intensive Aufklärung der Eltern unsererseits, wie kindliche Sexualerziehung in unserer KiTa stattfindet ist notwendig (z. B. biblisches Menschenbild)
- Wir bleiben mit den Eltern im intensiven Austausch in Form von Gesprächen, Elternabenden, Bilderbuchvorstellungen o. Ä. (nach Bedarf)!

Was sollten wir in der KiTa unterlassen?

- Grenzenloses „sich Ausprobieren dürfen“
- Nackt spielen oder nackt herumlaufen
- Onanieren ist zu unterlassen!

Was gibt es für Vorsichtsmaßnahmen?

- Der Altersunterschied sollte human sein und individuell auf Kinder eingehen
- Mitarbeiter sollten in diesem Bereich geschult werden, mindestens jedoch sich intensiv mit dem Thema auseinandersetzen
- Mitarbeiter streicheln die Kinder nur über dem T-Shirt oder mit dem Handrücken
- Erzieher ziehen sich in einer separaten Umziehkabine um (Schwimmen/Turnen)

Umgang

- Kein Ausziehen bis zur Unterwäsche (Ausnahme beim Plantschen im Sommer)

² Auszug aus: „Der Spatz“, Schloss Holte-Stukenbrock e.V.

- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen geschoben
- Bei Bedarf Kinderbücher über Aufklärung nur gemeinsam mit Erzieher anschauen
- Eigene Grenzen und die der anderen respektieren
- Machtunterschiede erkennen und aufgreifen (bspw. zwischen 2- und 6-jährigem Kind)

Was machen wir schon?

- Toilettengang sprachlich begleiten, dadurch sind Kinder entspannter und gleichzeitig bietet diese Methode Schutz für das Personal
- Blickschutz vor fremden Personen für Kinder beim Schlafen in einem abgetrennten Raum, dennoch Sicht für Erzieher, um nach dem Zustand der Kinder zu schauen
- Eltern gar nicht in den Schlafräum lassen, um ihre Kinder abzuholen!
- Wickelraum ist nicht von anderen einsehbar
- Die Bedürfnisse der Kinder, von wem sie gewickelt werden dürfen, werden berücksichtigt
- Wenn die Gruppe und das Kind darunter leiden (bei voller Windel), kann man einfühlsam das Kind trotzdem umziehen, auch wenn es das nicht will. Das soll aber sprachlich begleitet werden! Unbedingt die Eltern vorher und nachher darüber informieren!
- Sowohl Toilettengang wie auch das Umziehen oder Wickeln begleiten wir sprachlich
- Die "Stoppregel" ermöglicht den Kindern, ihre Grenzen deutlich zu machen
- Kinder plantschen nur mit Badesachen
- Stopp-Regel (eigene Grenzen kennen lernen, Grenzen anderer akzeptieren, Grenzen kommunizieren und Bitten äußern können!)
- Meine Gefühle und meinen Körper kennen lernen (Empathie)
- Gewaltfreie Kommunikation (Teamfortbildung)
- Schamgefühle zulassen und fördern
- Ethischer Leitfaden, Wertekatalog, Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter
- Wenn Kinder Fragen zu diesem Thema haben, darauf eingehen und nicht wegen eigenem Schamgefühl abblocken (Leitsatz: nur das Beantworten, was die Kinder fragen!)
- Entsprechende Fortbildungen (u. a. Coolnesstraining, Gewaltprävention)

14

Verfahren/Schritte bei Übergriffen unter Kindern

Grundsätzlich ist eine therapeutische Aufarbeitung oder psychologische Analyse von Ursachen für das übergriffige Verhalten nicht unsere Aufgabe. Ziel ist es, Kinder vor körperlichen/sexuellen Übergriffen zu bewahren und eine Atmosphäre zu schaffen, in der man sich angstfrei begegnen kann und ein Gefühl der Sicherheit erlebt!

Bei uns in der KiTa leben wir eine Null-Gewalt-Toleranz und Opferschutz ist uns wichtig. Kinder, die eine deutliche Gewaltbereitschaft (hauen, schubsen, beißen, kneifen, schreien, Gegenstände werfen, etc.) anderen und auch Erziehern gegenüber zeigen, müssen von den Eltern abgeholt werden.

- Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind³
 - Ungeteilte Aufmerksamkeit in einem anderen Raum
 - Vertrauensperson soll ruhig bleiben
 - Primäres Ziel: Schutz und Verständnis
 - Uneingeschränkte Unterstützung
 - Ziel ist nicht die Klärung der Situation
 - Keinesfalls die Botschaft: „Dazu gehören immer Zwei“
 - Mitarbeiter muss dafür sorgen, dass diese Situation sich nicht wiederholt
 - Dem Kind deutlich machen, dass man den Übergriff den Fachkräften weitererzählen muss und dass das kein „Petzen“ ist.

³ AWO Shukura 2014:22

-Zuwendung zum aktiven/übergriffigen Kind

- Deutlich das Verhalten (Übergriffe) bewerten
- Das Verhalten verbieten
- Das Kind selbst nicht ablehnen
- Die Verletzungen/Kränkungen des passiven/betroffenen Kindes nicht in Frage stellen
- Kein Raum für Zweifel
- Deutliche Grenzen
- Bei Verhaltensänderung des Kindes sollte Mitarbeiter Anerkennung aussprechen
- Erfolgt keine konsequente pädagogische Haltung, kann die Gefahr bestehen, dass ein dauerhaft übergriffiges Verhaltensmuster erlernt wird

-Gespräche mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe

- Die Kindergartengruppe braucht eine Klärung der Situation
- Kinder müssen nicht im Detail informiert werden
- Aufklärung, dass körperliche/sexuelle Übergriffe grundsätzlich Fehlverhalten sind, die im Kindergarten nicht geduldet werden
- Die vereinbarten Maßnahmen/Regeln werden der Gruppe erklärt (z. B. Kussverbot - Situationsbedingte Regel, zeitlich begrenzt)
- Den Kindern wird erklärt, dass es wichtig ist, Hilfe zu holen (Stoppregel) und dass dies kein Petzen ist!

-Steuerung des Prozesses durch die Einrichtungsleitung und Träger

- Die Leitung und der Träger sind für die Einrichtung verantwortlich
- Die Leitung informiert frühzeitig den Träger
- Gemeinsam werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet
- Ggf. wird eine "insoweit erfahrene Fachkraft" für eine kollegiale Beratung eingeladen
- Bei einem körperlichen/sexuellen Übergriff informiert die Leitung das Jugendamt
- Die Leitung ist zuständig mit einer klaren Haltung Mitarbeiter und Eltern zu unterstützen und zu begleiten, damit das Vertrauen wiederhergestellt wird

-Einbeziehen der Eltern

- Betroffene Eltern sollen gut informiert werden und in alle Handlungsschritte einbezogen werden
- Elterngespräche durch professionelle Kommunikation (klar und wertschätzend)
- Die Gespräche werden durch die Leitung unterstützt und begleitet
- Vermittlung von Fachberatungsstellen
- Sich für beide „Parteien“ stark machen im Interesse des Kindes

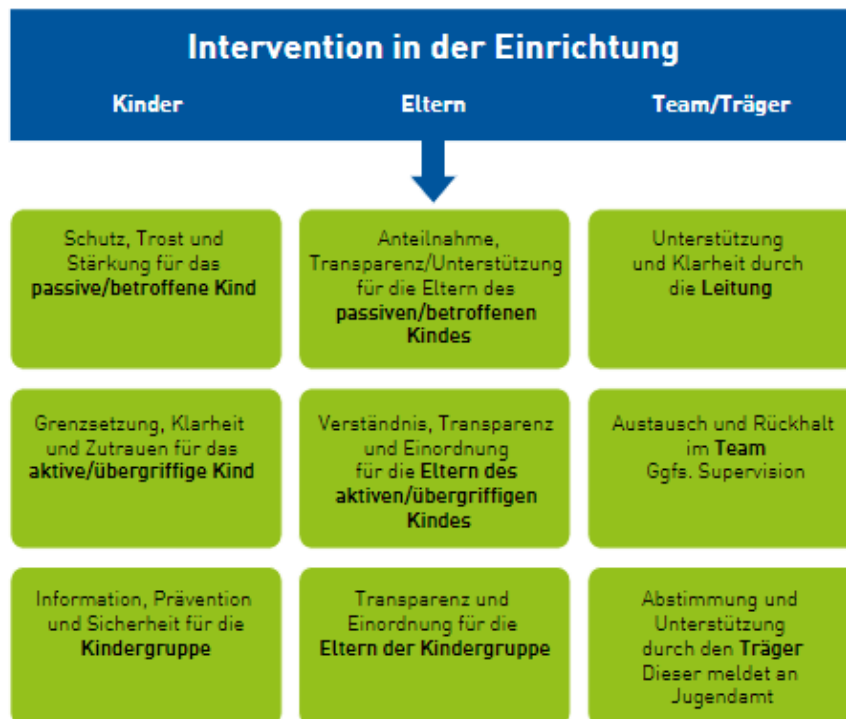


Abbildung 5: Intervention in der Einrichtung (AWO Shukura 2014)

<p>Rote Lampe: Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Anspucken/Schütteln/Schlagen • Zwingen • Einsperren • diskriminieren • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren • Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe) • Vorführen/bloßstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen) • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen • Nicht altersgerechter Körperkontakt • Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung • Aufreizende Kleidung tragen • Kinder küssen • Fotos von Kindern ins Internet stellen
<p>Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht ausreden lassen • Negative Seiten eines Kindes hervorheben • Rumschreien • Sich nicht an Verabredungen halten • Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann • Lügen • Wut an Kindern auslassen • Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt 	<ul style="list-style-type: none"> • Rumkommandieren • Eltern/Familie beleidigen • Kinder überfordern • Intimität des Toilettengangs nicht wahren • sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern
<p>Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenorientiert arbeiten • Konsequenz sein • Kinder trösten und loben • Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten • Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben • Professionelles Wickeln • Grenzen aufzeigen • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Altersgerechte Aufklärung leisten 	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen) • Regelkonform verhalten/konsequent sein • Massieren über der Kleidung • Gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören

Abbildung 6: Ampel-Übersicht (Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung
 Prävention/Intervention in der pädagogischen Arbeit)

Umgang mit Gefühlen

Wir nehmen die Gefühle der Kinder ernst, benennen diese, begleiten sie in ihren Gefühlsausbrüchen und helfen ihnen einen guten Umgang mit ihnen zu pflegen. Wir leben die Haltung: „Benehmen, dass du ignorierst, ist Benehmen, dass du erlaubst“. Außerdem sprechen wir mit den Kindern in Ich-Botschaften. Für uns ist jeder Mensch ein Schatz. Das Verhalten ist nicht immer in Ordnung und das sprechen wir an. Wir trennen die Person und ihr Verhalten. Damit die Kinder Beziehungen aufbauen und sich in unserer KiTa entwickeln können, benötigen sie Schutz, Geborgenheit, Verlässlichkeit, Einfühlungsvermögen, Begleitung, Explorationsunterstützung, Zumutung, Zuwendung, Sicherheit, Stressreduktion und Erzieher, die die Bedürfnisse der Kinder erkennen und adäquat reagieren. Als Erzieher sind wir auch Bindungspersonen, die sie bei ihren Ängsten begleiten, aber eigene Ängste sollen nicht auf die Kinder übertragen werden.

Traumapädagogik

Anspannung, Angstzustände, Zittern, Panikzustände, plötzliche Überreaktionen, Schockstarre, sozialer Rückzug und Depressionen können Folgen von traumatisierenden Erlebnissen sein. Traumatisierte Menschen reagieren häufig nicht aus der aktuellen Situation heraus, sondern aus ihren Erfahrungen der Vergangenheit. Es sind normale Reaktionen auf ein unnormales Erlebnis. In Notsituationen handeln Menschen reflexartig, ohne nachzudenken: Sie gehen entweder in den Kampfmodus, Fluchtmodus oder in die Starre. Bei traumatisierten Menschen wird das Notfallprogramm (Kampf, Flucht, Starre) eingeschaltet, auch wenn kein realer Notfall vorhanden ist (Trigger und Flashback). Daher ist das Ziel der Traumapädagogik: das Notfallprogramm soll nicht ausgeschaltet werden, sondern in das Normalprogramm umgeschaltet werden. Wie kann also traumatisierten Kindern geholfen werden?

- Regelmäßiger Tagesablauf
- Kein aufdringlicher Kontakt
- Regeln und Konsequenzen besprechen
- Über das Ereignis, die eigenen Reaktionen und Gefühle sprechen
- Keine Überreaktionen zeigen
- Gefühl von Wahl und Kontrolle vermitteln: Erwachsene haben den Überblick

„Krisenteam“

Im Notfall wird schnellstmöglich ein „Krisenteam“ einberufen, welches aus einem Trägervertreter, der Leitung, Stellvertretung und nach Bedarf der/dem Elternratsvorsitzenden besteht.



Abbildung 7: Krisenteam (Kanke, 2019)

Meldewesen

Durch eigene Erfahrungen mit gewaltbereiten Menschen entstehen Ängste, die es gilt zu verarbeiten. Hierzu haben wir ein Meldewesen in Form eines Dokumentationssystems implementiert, um seinen Sorgen Herr zu werden.

-Teamreflexion: durch diese Handhabung kann sich das gesamte Team schriftlich mit derselben Problematik beschäftigen und gemeinsam verarbeiten.

-Kollegiale Fallberatung: anhand dieser Methode dokumentieren nichtbeteiligte Kollegen neutral(er) den am Fall beteiligten Kollegen Tipps wie sie mit der Situation umgehen können.

-Evaluation: durch diese Herangehensweise setzen sich die Angestellten schriftlich damit auseinander, was sie beim nächsten Mal ändern können/sollen/müssen.

-Konfliktmanagement: durch den Einsatz eines jährlichen Elternbriefes zum Umgang mit Beschwerden und einer Eltern-Umfrage sind wir transparent und öffnen Türen zur Kommunikation.

-Supervision: diese Chance bietet unseren Angestellten eine Einzelreflexion und das Verarbeiten des Sachverhaltens.

-Beratung: durch die Leitung kann dieser Ansatz ebenfalls Sicherheit geben, weil sie täglich vor Ort ist und um den Umstand weiß, um beratend zur Seite zu stehen.

Risikoanalyse der Einrichtung

Gefahrenzonen

Wir haben aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z. B. die Toilette, Hochebene oder Versteckmöglichkeiten auf dem Außengelände). Hierfür haben wir klare Regelungen der Benutzung, um weitgehende Sicherheit für die Kinder

zu garantieren (regelmäßiges „Kontrollieren“, bewusste Entscheidung über die Aufteilung der Kinder).

-Risikofaktoren zwischen den Kindern

Wir betreuen Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren, so dass aufgrund dessen ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen besteht; hierdurch können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Wir erziehen Kinder zur Selbständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es bereits allein auf die Kindertoilette gehen oder sich in den oben genannten unbeaufsichtigten Räumlichkeiten für eine gewisse Zeit aufhalten. Durch die Risikoanalyse sensibilisieren wir uns dafür, eventuellen Übergriffen entgegenzuwirken. Der angemessene Umgang mit Nähe und Distanz ist ein Lernprozess. Je nach Kind werden Zuneigung durch Küssen und Umarmen entweder als angenehm oder übergriffig empfunden.

-Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

Die Bring- und Abholzeit ist eine mögliche Gefahrenzone, wo Unbefugte einen leichteren Zugang haben, denn währenddessen gehen hier verschiedene Abholberechtigte ein und aus. Daher achten wir als Team bewusster darauf und versuchen ein Problembewusstsein bei den Eltern zu schaffen. Dies ist nicht immer leicht aufgrund der unterschiedlichen Familienformen, Kulturen und innerfamiliären Herangehensweisen zum Kinderschutz.

-Risikofaktoren zwischen Fachkräften und Kindern

Wir geben Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Jedoch müssen wir einen guten Ausgleich zwischen Nähe und Distanz finden. Besonders sensible Situationen sind: Sauberkeitserziehung, Wickeln, Mittagsschlaf, Übernachtung der Vorschulkinder, Ausflüge, Einzelsituationen zwischen uns und den Kindern, Vertretungssituationen, Hospitationen, Elterndienste, Aushilfen und neue Fachkräfte. Hinzukommt der Stress und mangelnde Personalressourcen als Risikofaktor, denn durch diese Herausforderung ist es schwieriger, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner aufzutreten. In unserer KiTa arbeiten sowohl weibliche als auch männliche Bezugspersonen. Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Durch das Wechsel-Prinzip werden die einzelnen Aufgaben wie z. B. Turnen, Schlafwache, usw. immer wieder von anderen Fachkräften übernommen und die Kinder lernen grundlegend verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennen.

-Risikofaktoren zwischen Fachkräften und Eltern

Da in unserer KiTa Eltern und Fachkräfte zusammenarbeiten, kann unangemessene Nähe entstehen. Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten durch die Anwendung der gewaltfreien Kommunikation auf einen wertschätzenden und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander. Eltern und Mitgliederversammlungen werden unter Beachtung verabredeter Gesprächsregeln moderiert.